

Geschäftsordnung

zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim

Aufgrund § 4 Ziffer 2 der Betriebssatzung der Stadtwerke Hockenheim und zur Durchführung derselben ergeht folgende

Geschäftsordnung

Den als Eigenbetrieb der Stadt Hockenheim geführten Stadtwerken obliegt die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, ist eine wirtschaftliche Betriebsführung unerlässlich, die auch mit den Interessen der Stadt übereinstimmen muss. Die rechtliche Verankerung der Leitungsbefugnisse der Werkleitung stellt eine Sonderregelung innerhalb der allgemeinen Bestimmungen des Gemeindeverfassungsrechts dar, die sich aus den Besonderheiten und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Eigenbetriebes ergibt.

Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters in Bezug auf die Geschäftsführung der Stadtwerke ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung. Sie werden durch diese Geschäftsordnung in keiner Weise berührt.

§1

Betriebsleitung

1. Werkleitung

Die Werkleitung wird von zwei Personen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Betriebssatzung ausgeübt. Die Werkleiter sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Ein Werkleiter wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Der erste Werkleiter ist einzel-

vertretungsberechtigt. Die Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung der Werkleitung erfolgt im Verhinderungsfall durch die Abteilungsleitung Finanz- und Rechnungswesen.

2. Der erste Werkleiter ist für den kaufmännischen Bereich zuständig und ist verantwortlich für:

- 2.1.1 Alle Zweige des Rechnungswesens gemäß § 17 EigBG (Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss, Kostenrechnung);
- 2.1.2 Anlagennachweis gemäß § 10 Ziffer 2 EigB Vo und Erfolgsübersicht gemäß § 9 Ziffer 3 EigB Vo;
- 2.1.3 Lagebericht gemäß § 11 EigB Vo
- 2.1.4 Organisation und Verwaltung des kaufmännischen Bereichs einschließlich Personalangelegenheiten, insbesondere:
- 2.1.5 Finanzdispositionen; Erstellung, Überwachung der Einhaltung der Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan);
- 2.1.6 Betriebsabrechnung, Berechnung der ausgeführten Arbeiten, Leistungen und Verkauf;
- 2.1.7 Verbrauchsabrechnung, Tarifabrechnung und Tarifbearbeitung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung
- 2.1.8 Steuern, Versicherungswesen, Liegenschaftsverwaltung, Rechte an fremden Grundstücken;
- 2.1.9 Materialwirtschaft einschließlich Lagerverwaltung, Lagerbuchhaltung, Einkauf- und Bestellwesen, Bauwesen soweit kaufmännische Belange berührt werden;
- 2.1.10 Vorbereitung der Gehalts- und Lohnabrechnung, Überstundenabrechnung, Beihilfen;
- 2.1.11 Konkurs- und Vergleichsangelegenheiten eigene und fremde Schadenersatzansprüche.
- 2.1.12 Vorbereitung der Sitzungen des Werkausschusses (Aufstellung der Tagesordnung und Protokollführung); Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Gemeinderates, soweit diese den kaufmännischen Bereich betreffen;
- 2.1.13 Datenschutz;
- 2.1.14 Statistik;

- 2.2 Der zweite Werkleiter ist für den technischen Bereich zuständig und ist verantwortlich für:
 - 2.2.1 Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Wasserversorgung; Bädereinrichtungen einschließlich des Blockheizkraftwerkes beim Aquadrom;
 - 2.2.2 Planung, Bau, Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung aller erforderlichen Anlagen, Einrichtungen, Werkstätten, Erweiterungen und Erneuerungen sowie Erstellung von Kostenvoranschlägen;
 - 2.2.3 Durchführung und Überwachung des Betriebs der gesamten Betriebsanlagen, Kfz.-Wesen mit Fuhrpark;
 - 2.2.4 Beschaffung technischer Anlagen, Geräte, Maschinen, Kraftfahrzeuge und sonstige Betriebsgegenstände, die zu einer geordneten Betriebsführung erforderlich sind und, soweit es sich um Lagervorräte handelt, Ausschreibung von Fremdleistungen, Prüfung von Angeboten;
 - 2.2.5 Zulassung von Installateuren, Prüfung von Installationen, Bearbeitung von Installationsvorschriften, technische Anschlussbedingungen, Abnahme von Kundenanlagen, technische Beratung der Kunden;
 - 2.2.6 Ausführung von Installationsarbeiten, soweit solche von den Stadtwerken ausgeführt werden;
 - 2.2.7 das Messwesen (Strom-, Gas- Wasserzähler);
 - 2.2.8 Freizeitbad Aquadrom (Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung),
 - 2.2.9 Fernmeldewesen und Betriebsfunk;
 - 2.2.10 Bauwesen, Gerätepark (z.B. Kompressoren, Hämmer);
 - 2.2.11 Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Gemeinderats; soweit diese den technischen Betrieb betreffen;
 - 2.2.12 Katastrophenschutz, Selbstschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung; Rufbereitschaft;
 - 2.2.13 technische Berichte, Statistiken und Netzpläne;
- 2.3 Die vorstehenden Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Werkleitung können weitere Aufgaben, auch solche die sich aus dem Gesamtbereich der Stadtverwaltung ergeben, zugewiesen werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Schriftstücke sind grundsätzlich mit zwei Unterschriften zu versehen. Links unterzeichnet die Werkleitung bzw. dessen Vertretung, rechts unterzeichnet die zuständige Abteilungsleitung bzw. dessen Vertretung. Die Werkleitung zeichnet ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses, andere Bedienstete mit dem Zusatz "Im Auftrag". Vertritt die Abteilungsleitung die Werkleitung im oben genannten Sinne, so unterzeichnet die Stellvertretung dann mit dem Zusatz "In Vertretung". Abkürzungen sind zulässig.
2. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und zur Erfüllung der mit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemäß § 54 GO notwendigen Unterschriftsleistungen wird die Vertretung der Werkleitung gemäß § 1, Abs. 2.1 und 2.2 geregelt: Darüber hinaus gilt folgendes:
 - 2.1 Sind die Werkleitung und der Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen verhindert, kann die Vertretung im Einzelfall auch durch andere Bedienstete der Stadtwerke erfolgen, sofern diese hierzu von der Werkleitung ermächtigt wurden.
 - 2.2 Schriftstücke mit Erklärungen, welche die Stadtwerke verpflichten, sind von der Gesamtwerkleitung, zumindest jedoch vom ersten Werkleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Werkleiters können derartige Schriftstücke im Einzelfall auch durch den zweiten Werkleiter oder Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen unterzeichnet werden, sofern diese hierzu von der Werkleitung ermächtigt wurden.
 - 2.3 Bei Schriftstücken von geringfügiger Bedeutung im inneren Verkehr der Stadtwerke und der Stadtverwaltung unterschreiben der zuständige Abteilungsleiter links und der Sachbearbeiter rechts. Schriftstücke gemäß Ziffer 2.3 können im Einzelfall auch von anderen Bediensteten der Stadtwerke unterzeichnet werden, sofern diese hierzu vom ersten Werkleiter ermächtigt wurden.
- 3.1 Die Werkleitung ist gemäß § 4 Ziffer 2 der Betriebssatzung zuständig für die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- 3.2 Die Zuständigkeiten zur Vergabe von Aufträgen zur Ausführung des Wirtschaftsplanes ergeben sich nach § 4 Ziffer 2 der Betriebssatzung.
- 3.3 Für die Delegation der Verantwortung auf den kaufm. Bäderleiter in bestimmten Bereichen des Bestellwesens der Bäderbetriebe gilt eine gesonderte Regelung.

- 4.1 Die Betreuung von Forderungen ist ausschließlich Sache der Stadtkämmerei. Für die Gewährung von Stundungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hockenheim sowie der vom Oberbürgermeister hierzu erlassenen Anweisungen an die Stadtkämmerei.
- 4.2 Die Zuständigkeiten für die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadtwerke ergeben sich nach § 3 Abs. (3) Ziffer 14 der Betriebsatzung.
5. Kassenanordnung (Auszahlungs-, Annahme- und Berichtigungsanordnungen) sind interne Anweisungen an die Stadtkämmerei (Einheitskasse). Für die Unterzeichnung der Kassenanordnung sind die Werkleitung und der kaufmännische Leiter zuständig. Im Verhinderungsfall können - durch Anordnung des Oberbürgermeisters - mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung auch andere Bedienstete der Stadtwerke beauftragt werden, allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 15.000 € im Einzelfall. Übersteigt der Betrag der Kassenanordnung im Einzelfall 15.000 €, ist für deren Unterzeichnung im Verhinderungsfall der Leiter der Stadtkämmerei zuständig.
6. Bei Verhinderung des Leiters der Stadtkämmerei geht die Zuständigkeit zur Unterzeichnung der Kassenanordnungen an dessen Stellvertreter über, jedoch begrenzt auf Kassenanordnungen bis zum Einzelbetrag von 15.000 €. Bei Kassenanordnungen mit einem Einzelbetrag von mehr als 15.000 € ist in diesem Fall der Oberbürgermeister zur Unterzeichnung zuständig.
7. Bei den Stadtwerken werden folgende Zahlstellen geführt:
 - 7.1 Handkasse Werkverwaltung
 - 7.2 Eingangskasse Aquadrom
 - 7.3 Kasse "Restaurant" im Aquadrom
 - 7.4 Kasse "Sauna" im Aquadrom

- Aufgabe: 1. Leistung von Ausgaben für Frachten, Rollgeld, Porto und sonstige kleine Ausgaben.
2. Verkauf von Eintrittskarten der Bäder
 3. Vereinnahmung und Abrechnung von Geldern für Lieferungen und Leistungen der Bäderbetriebe einschließlich Nebengeschäften.

Zur Entgegennahme von Anzahlungen und Kauttionen ist nur die Stadtkämmerei berechtigt.

Die Kassenbestände sind feuer- und diebessicher zu verwahren. Sämtliche Kassenvorfälle sind sofort in die dafür vorgesehenen Kassenbücher unter Angabe des Datums, Empfängers oder Einzahlers, Zahlungsgrund und Betrag zu verbuchen. Quittungsleistung darf nur mit den dafür vorgesehenen nummerierten Formularen und von den hierfür beauftragten Personen erfolgen. Über jede Einzahlung ist sofort Quittung zu erteilen.

8. Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei, außer den bestellten Kassenführern weitere Bedienstete mit der Einziehung von Geldbeträgen (z.B. Zwischeninkasso, Jahrmärkte etc.) unter Quittungsleistung beauftragen.
9. Den zur Quittungsleistung berechtigten Personen ist von der Stadtkämmerei ein entsprechender Ausweis auszuhändigen, der auf Verlangen vorzulegen ist.
10. Die Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Ziffer 2 der Betriebssatzung wird im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung aller Fremdmittel im Rahmen der Einheitskasse dem Leiter der Stadtkämmerei übertragen. Dieser schließt die erforderlichen Verträge in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister und der Werkleitung im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke ab.

§ 3

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 01.07.2010 in Kraft.
Gleichzeitig wird die seit 01.11.2007 gültige Geschäftsordnung aufgehoben.

Hockenheim, den 30.06.2010
STADTVERWALTUNG HOCKENHEIM

Dieter Gummer
Oberbürgermeister